

Marktgemeindeamt St. Marienkirchen an der Polsenz

Kirchenplatz 1
4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

Bearbeiter: Herr Perfahl
Donnerstag, 12. Mai 2022

Aktenzahl: Fp- 205 / Pe



K U N D M A C H U N G

Auf Grund § 10 Abs. 1 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBl 113/1994 idGF, wird kundgemacht:

In der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBl. 18/2017, an:

1. 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Freudorf 9
Sperrholzwerk Schweitzer Ges.mBH.
2. 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Kirchenplatz 1
(Gemeindeamt + Veranstaltungszentrum)
Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
3. 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Kirchenplatz 11
Röm.-kath. Pfarrkirche
4. 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Weberberg 1
(Volksschule / Kindergarten)
5. 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Polsenztal 10
Polsenzhof, Polsenzhof-Entwicklungs GesmbH

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sowie § 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung idGF. sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:


Harald Grubmair

Angeschlagen am: 12.05.2022.....

Abgenommen am:

Telefon: (07249) 47112-17
Fax: (07249) 47112-6

E-mail: gemeinde@st-marienkirchen-polsenz.ooe.gv.at
www.st-marienkirchen-polsenz.ooe.gv.at

DVR 0100153
UID: ATU23421009

Bankverbindung:
Raiffeisenbank St. Marienkirchen, Kto Nr. 1.711.563, BLZ 34180
Sparkasse St. Marienkirchen, Kto Nr. 3800-000089, BLZ 20330

